S 22 RA 108/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Dortmund
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	22
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 22 RA 108/01
Datum	27.11.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RA 10/02
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen. Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber eine Nachforderung an BeitrÃ¤gen zur Krankenversicherung in HÃ¶he von 206,33 DM.

Die im Jahr geborene KlÃ¤gerin erhÃ¤lt seit Jahren von der Beklagten eine Altersrente. Von dieser Rente wurden von der KlÃ¤gerin zu tragende Beitragsanteile zur Krankenversicherung einbehalten. Dabei war aber zunÃ¤chst unberÃ¼cksichtigt geblieben, dass die KlÃ¤gerin nach ihrem Zuzug von â¦ seit â¦ bei der krankenversichert ist und dass bei dieser Krankenkasse der Beitragssatz seit â¦ hÃ¶her liegt als bei der vormals zustÃ¤ndigen Krankenkasse in â¦ Vor diesem Hintergrund hatte die Beklagte den von der Rente einzubehaltenden Beitragsanteil der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit vom um insgesamt 206,33 DM zu niedrig bemessen.

Mit Rentenbescheid vom 19.04.2000 berechnete die Beklagte die der KlÃ¤gerin ab 01.08.1995 zu zahlende Rente neu und stellte die entsprechende Ãberzahlung

fest. Gleichzeitig teilte sie mit, dass sie beabsichtigte, den rÃ¼ckstÃ¤ndigen Beitrag von 206,33 DM aus der laufenden Rente einzubehalten, und gab der KlÃ¤gerin Gelegenheit zur Stellungnahme.

Gegen diesen Bescheid legte die KlÃ¤gerin am 31. Mai 2000 Widerspruch ein. Sie trug vor, dass sie mit der vorgesehenen Einbehaltung der Ã¼berzahlten KrankenversicherungsbeitrÃ¤ge nicht einverstanden sei, da sie nicht gewusst habe und auch nicht hÃ¤tte nachprÃ¼fen kÃ¶nnen, dass der Berechnung ihres Beitragsanteils ein falscher Beitragssatz zugrunde gelegen habe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 14.06.2001 wies die Widerspruchsstelle der Beklagten den Widerspruch unter Hinweis auf Â§ 255 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches FÃ¼nftes Buch (SGB V) zurÃ¼ck. Die Beitragspflicht sei kraft Gesetzes und unabhÃ¤ngig davon entstanden, ob die KlÃ¤gerin die HÃ¶he des Beitragssatzes gekannt habe. Da es sich um nachtrÃ¤glich einzubehaltende Beitragsanteile und nicht um die RÃ¼ckforderung zu Unrecht ausgezahlter RentenbetrÃ¤ge handele, seien die Vorschriften der Â§Â§ 45, 48, 50 des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch (SGB X) nicht anzuwenden.

Daraufhin hat die KlÃ¤gerin am 22. Juni 2001 die vorliegende Klage erhoben, mit der sie sich gegen die Nacherhebung der in Rede stehenden hÃ¶heren BeitrÃ¤ge begehrt. Zur BegrÃ¼ndung wiederholt sie im wesentlichen ihr Vorbringen im Widerspruchsverfahren.

Die KlÃ¤gerin hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 19.04.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.06.2001 aufzuheben und festzustellen, dass die Nacherhebung der BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung rechtswidrig ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

und bezieht sich insoweit auf ihre AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsverfahren.

Die Beteiligten haben auf DurchfÃ¼hrung einer mÃ¼ndlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen VerwaltungsvorgÃ¤nge der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Im EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten hat das Gericht gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vorliegend ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil entscheiden kÃ¶nnen.

Die den Bescheid vom 19.04.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.06.2001 betreffende Anfechtungsklage, die sich bei verstÃ¤ndiger WÃ¼rdigung des tatsÃ¤chlichen Klagebegehrens nicht gegen diesen Bescheid in seiner Gesamtheit, sondern nur gegen die darin enthaltene Feststellung der Verpflichtung zur Nachzahlung eines Betrages von 206,33 DM richtet, ist als Anfechtungsklage auf AbÃ¤nderung eines Verwaltungsakts nach Â§ 54 Abs. l SGG zulÃ¤ssig. Sie ist jedoch nicht begrÃ¼ndet. Denn der angefochtene Bescheid ist rechtmÃ¤Ã□ig.

Rechtsgrundlage ist Â§ 255 Abs. 2 SGB V. Danach hat der zustÃ¤ndige RentenversicherungstrÃ¤ger fÃ¼r den Fall, dass die ordnungsgemÃ¤Ã□e Einbehaltung der KrankenversicherungsbeitrÃ¤ge seitens des RentenversicherungstrÃ¤gers unterblieben ist, die rÃ¼ckstÃ¤ndigen BeitrÃ¤ge nachfordern und aus der weiterhin zu zahlenden Rente einzubehalten. Das Bundessozialgericht hat bereits zu der vergleichbaren Regelung des Â§ 393 a der Reichsversicherungsordnung entschieden, dass damit nicht die Rente neu berechnet und gemindert wird, sondern die KrankenversicherungsbeitrÃ¤ge nachtrÃ¤glich erhoben werden. Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 23.05.1989, Az.: 12 RK 66/87, SozR 2200 Â§ 393 a RVO Nr. 3

FÃ¼r die Einbehaltung der BeitrÃ¤ge sind daher, wie die Beklagte zutreffend hervorgehoben hat, nicht die engen Voraussetzungen der Â§Â§ 45, 48 und 50 SGB X zu beachten. FÃ¼r die ZulÃ¤ssigkeit der Nachforderung spielt es deshalb keine Rolle, ob ein Verschulden des Versicherten oder ein Fehlverhalten des RentenversicherungstrÃ¤gers bzw. der Krankenkasse vorausging. vgl. BSG, Urteil vom 23.03.1993 Az.: 12 RK 62/92; LSG Sachsen, Urteil vom 20.02.2001 Az.: L 4 RA 186/00.

Bei der â□□ vorliegend noch durchzufÃ¼hrenden â□□ Verrechnung mit der laufenden Rente hat die Beklagte lediglich die Vorschrift des Â§ 51 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches Erstes Buch (SGB I) zu beachten. Die Rente selbst und ihre Berechnungselemente bleiben davon unberÃ¼hrt.

Soweit die KlÃ¤gerin die Feststellung begehrt, dass die Nacherhebung der BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung rechtswidrig sei, ist die Klage wegen der SubsidiaritÃ¤t der Feststellungsklage nach Â§ 55 SGG unzulÃ¤ssig, da die KlÃ¤gerin sich gegen eine Aufrechnung nach Â§ 51 SGB I mit der laufenden Rente mit einer Anfechtungsklage ausreichend zur Wehr setzen kÃ¶nnte.

Zur Vermeidung von MissverstÃ¤ndnissen sei abschlieÃ□end darauf hingewiesen, dass sich der streitige Betrag von 206,33 DM ausschlieÃ□lich aus der Nacherhebung von KrankenversicherungsbeitrÃ¤gen ergibt. Eine Nachforderung von PflegeversicherungsbeitrÃ¤gen ist, wie der in Anlage l zu dem Bescheid vom 19.04.2000 dargelegten Berechnung zu entnehmen ist, darin nicht enthalten. Dies erklÃ¤rt sich daraus, dass die BeitrÃ¤ge zur Pflegeversicherung bei allen Pflegekassen gleich sind (vgl. Â§ 55 SGB XI).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Mit RÃ¼cksicht auf die Vorschrift des Â§ 144 Abs. I Satz 2 SGG besteht keine BerufungsbeschrÃ¤nkung vgl. BSG Urteil vom 13.12.1984, Az.: 11 RA 30/84, SozR 1500 Â§ 144 SGG Nr. 28.

Erstellt am: 10.08.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024